

Handlungsleitfaden für kommunale Entscheidungsträger in Thüringen zum Umgang mit Rechtsextremisten

Überarbeitete und ergänzte 2. Auflage



Inhalt

Vorwort	4
1. Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Kommunen	6
2. Immobilien	7
2.1 Vermietung von öffentlichen Einrichtungen	7
2.2 Vermietung von privaten Einrichtungen	12
2.3 Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	13
3. Versammlungsrecht	19
3.1 Vorgehen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen	21
3.2 Vorgehen bei Versammlungen unter freiem Himmel	23
3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Versammlungen/ Aufzüge mit Symbolcharakter	29
4. Ordnungsrecht	32
4.1 Verfahrenshinweise (Koordinierung, Kooperationsgebot)	32
4.2 Ordnungsbehördliche Maßnahmen	34
5. Umgang mit Wortmeldungen von Rechtsextremisten in Veranstaltungen	35
5.1 Vorbereitung einer Veranstaltung	36
5.2 Während einer Veranstaltung	37
5.3 Nach einer Veranstaltung	38
6. Verteilung der „Schulhof-CD“	39
7. Kontaktadressen für weitergehende Auskünfte/Unterstützung	40
8. Weitere Materialien zum Rechtsextremismus	42

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

rechtsextremistische Aktivitäten haben ihren Ausgangspunkt oftmals auf kommunaler Ebene. Das haben nicht zuletzt die Entwicklungen um den sogenannten NSU und dessen rechtsterroristische Verbrechen gezeigt. Dies stellt die jeweils betroffenen Landkreise und Gemeinden vor besondere Herausforderungen. Gleiches gilt für die örtlichen Initiativen der Bürgergesellschaft, die sich für ein demokratisches und ziviles Miteinander vor Ort einsetzen und vielfach engagieren. Verhaltensweisen aus dem rechtsextremistischen Phänomenbereich zeigen sich dabei in vielfältigen Erscheinungsformen. Versammlungen und Veranstaltungen mit rechtsextremistischen Inhalten an bestimmten Tagen, mit denen die Rechtsextremisten eine besondere Bedeutung verknüpfen, der Kauf oder die Nutzung von Immobilien und Liegenschaften innerhalb der Kommune sind nur einige Beispiele für die Erscheinungsformen extremistischer Aktivitäten vor Ort. Hierzu gehören nicht zuletzt auch verbale Diskriminierung und aggressives Verhalten im öffentlichen Raum. Auch Gewalttaten in Gestalt von Sachbeschädigungen und Körperverletzungen aus einer rechtsextremen Gesinnung heraus gehören in diesen Kontext. Entsprechend dieser Vielfalt der Erscheinungsformen müssen auch die Gegenkonzepte und -maßnahmen differenziert sein.

Rechtsextremen Parteien ist es bislang nicht gelungen, in den Thüringer Landtag einzuziehen. Bei der Landtagswahl 2014 erhielt die rechtsextreme NPD in den Thüringer Landkreisen und Gemeinden 3,6 Prozent der Wählerstimmen und verlor damit an Boden. Dennoch zeugen die zahlreichen Vertreter rechtsextremer Vereinigungen in kommunalen Gremien, dass es keinen Grund zur Entwarnung gibt.

Allen öffentlichen Entscheidungsträgern gerade im kommunalen Bereich kommt beim Kampf gegen Rechtsextremismus neben den Akteuren und Initiativen der Bürgergesellschaft maßgebliche Bedeutung zu. Auf kommunaler Ebene muss - wie in anderen Lebensbereichen auch - rechtsextremen Denkmustern und Verhaltensweisen konsequent entgegengetreten werden. Nur so kann dem Entstehen von Gewöhnungseffekten und Akzeptanz sowie Gleichgültigkeit entgegengewirkt werden.

Der Handlungsleitfaden für kommunale Entscheidungsträger in Thüringen bietet Hilfestellungen im Umgang mit Rechtsextremisten, in dem er einige typische Fallgruppen im kommunalen Alltag aufgreift und Gegenstrategien hierzu aufzeigt. Aufgrund der Vielfältigkeit der möglichen Konstellationen kann und will der Leitfaden nicht für jeden denkbaren Einzelfall umfassend Hilfe bieten. Er verweist insoweit auf weiterführende Kontakte und Materialien.

Seit der erstmaligen Vorstellung des Leitfadens ergeben sich stetig neue Herausforderungen, die eine Aktualisierung notwendig machen. So werden unter anderem die



Dr. Holger Poppenhäger,
Thüringer Minister für Inneres und Kommunales

rechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Versammlungen von Rechtsextremisten an Gedenktagen, insbesondere am Volkstrauertag und Totensonntag, thematisiert. Weiter beschäftigt sich der Handlungsleitfaden mit Immobiliengeschäften, die von Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum getätigt werden, und zeigt die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten auf, um einen entsprechenden Immobilienerwerb zu erkennen und gegebenenfalls zu verhindern. Eine bessere Vernetzung der beteiligten Stellen ist ein weiterer Schwerpunkt dieses Handlungsleitfadens.

Der vorliegende Handlungsleitfaden gibt kommunalen Entscheidungsträgern, den kommunalen Spitzenverbänden, aber auch Vereinen und Multiplikatoren sowie allen engagierten Menschen, die sich vor Ort aktiv für den Erhalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung einsetzen, Unterstützung in Gestalt konkreter Empfehlungen. Eine solche Unterstützung ist wichtig, da dem Phänomen des Rechtsextremismus in der Gesellschaft auf allen Ebenen begegnet werden muss. Gerade die kommunalen Entscheidungsträger sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger dürfen in ihren Bestrebungen und Aktivitäten nicht allein gelassen werden.

Allen Menschen, die sich in den vergangenen Jahren - sei es als Bürgermeister, Gemeinde- oder Kreisrat, als Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen oder als Initiator und Mitwirkende in den örtlichen Vereinen oder zivilgesellschaftlichen Initiativen - gegen die vielfältigen Erscheinungsformen der Rechtsextremisten vor Ort engagiert haben, gebührt unser ausdrücklicher Dank und unsere Anerkennung. Auf sie werden wir auch in Zukunft angewiesen sein, um unser Miteinander vor Ort im gegenseitigen Respekt zu gestalten. Ihnen soll der nunmehr aktualisierte Leitfaden auch künftig eine wichtige Hilfe bei ihrer Arbeit sein.

Dr. Holger Poppenhäger
Thüringer Minister für Inneres und Kommunales

1. Maßnahmen der Landesregierung zur Unterstützung der Kommunen

Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

Die Landesregierung hat alle Maßnahmen zur Unterstützung von Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit in einem Landesprogramm zusammengefasst. Sie unterstützt die Arbeit von kommunalen Präventionsgremien zur Bekämpfung des Rechtsextremismus in Thüringen. Die Bildung von Netzwerkstrukturen vor Ort ist notwendig zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, bei denen Vertreter der Schulen, Jugendämter, Polizei und zivilgesellschaftlichen Organisationen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Lokale Aktionspläne

Modellhaft für den Aufbau von Netzwerkstrukturen sind die lokalen Aktionspläne. Im Rahmen des Bundesprogramms „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ fördert der Bund die Entwicklung integrierter lokaler Strategien zur Stärkung von Demokratie und Toleranz innerhalb der Zivilgesellschaft. Im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit wird es jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt ermöglicht, einen Lokalen Aktionsplan einzurichten. Das durch die Thüringer Landesregierung kofinanzierte Bundesprogramm unterstützt außerdem die Einrichtung und Entwicklung von Beratungsnetzwerken, aus denen anlassbezogen, unmittelbar und zeitlich befristet mobile Teams zur Intervention vor Ort gebildet werden.

Die Mobile Beratung für Demokratie und gegen Rechtsextremismus in Thüringen (in Trägerschaft von Mobit e.V.) sowie die Beratung für Opfer rechtsextremer Gewalt (in Trägerschaft des Bundes evangelischer Jugend in Mitteldeutschland) stehen den Kommunen und Betroffenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Auf diesen Internetseiten finden Sie Informationen und Unterstützung:

Ansprechpartner

www.thueringen.de/denkbunt/

www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de

www.mobit.org

www.netz-gegen-nazis.de

www.thueringen.de/th3/verfassungsschutz

2. Immobilien

2.1 Vermietung von öffentlichen Einrichtungen

Rechtsextremisten sind regelmäßig an der Anmietung von Räumlichkeiten interessiert, um dort ihre Veranstaltungen durchzuführen. Dabei kann es sich um Konzerte oder so genannte Geburtstagsfeiern mit Livemusik bis hin zu Schulungs- und Vortragsveranstaltungen und Parteitagern handeln. Nicht in jedem Falle sind die privat zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ausreichend, um eine größere Personenzahl unterbringen zu können. Die Organisatoren der rechtsextremistischen Veranstaltungen wenden sich daher regelmäßig an Gemeinden, denen entsprechend große Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Bei der Vermietung einer öffentlichen Einrichtung sind die Gemeinden an bestimmte Regularien gebunden. Insbesondere haben die Einwohner der jeweiligen Gemeinde nach § 14 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) einen Anspruch darauf, die Einrichtung im Rahmen des Widmungszwecks, der Gesetze und der bestehenden Kapazität zu nutzen. Dieser Anspruch steht auch den in der Gemeinde ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen, wie den Ortsverbänden politischer Parteien, zu. Allerdings haben einen solchen Anspruch grundsätzlich nur solche juristischen Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich schwerpunktmäßig in der Gemeinde haben.

Widmungszweck

Ob die öffentliche Einrichtung dabei privatrechtlich, beispielsweise als GmbH, organisiert ist, ist für den Anspruch auf Nutzung der Einrichtung unbeachtlich. Eine Einrichtung ist dann „öffentlich“, wenn sie der Öffentlichkeit „gewidmet“ wurde und damit für die Öffentlichkeit und nicht nur für Private oder einen bestimmten Personenkreis zugänglich ist. Zu beachten ist dabei, dass eine Widmung in vielfältiger Form ausgedrückt werden kann, z.B. durch den Erlass einer Benutzungssatzung oder Benutzungsordnung, durch einen Gemeinderatsbeschluss oder sogar durch schlüssiges Verhalten (tatsächliche Freigabe zur Nutzung bzw. entsprechende Überlassungs- und Nutzungspraxis).

Zweckbestimmung durch Benutzungssatzung

Hat eine Gemeinde dementsprechend einen gemeindlichen Veranstaltungsraum auch für politische Veranstaltungen gewidmet, besteht für politische Parteien ein Anspruch, diesen für Veranstaltungen nutzen zu können.

Aus dem Grundsatz der Parteienfreiheit und der Chancengleichheit der Parteien (so genanntes „Parteienprivileg“, vgl. Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz [GG], Artikel 3 GG, § 5 Abs. 1 Parteiengesetz [PartG]) folgt dabei, dass sich die Gemeinden als Träger öffentlicher Gewalt gegenüber allen Parteien strikt neutral zu verhalten haben. Dies gilt auch für Parteien mit verfassungsfeindlichen Zielsetzungen, solange sie nicht durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts verboten wurden. Eine Ablehnung mit

Neutralitätsgebot der Gemeinden gegenüber Parteien

der Begründung, eine Partei sei nicht im Gemeinderat vertreten und dürfe daher nur während Wahlkampfzeiten öffentliche Einrichtungen für ihre Veranstaltungen nutzen, stellt nach Ansicht der Rechtsprechung ebenfalls eine unzulässige Einschränkung dar.

Im Ergebnis ist eine Gemeinde dazu verpflichtet, eine öffentliche Einrichtung auch einer extremistischen Vereinigung zur Verfügung zu stellen, wenn die Einrichtung grundsätzlich für politische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird.

Widmungsbeschränkung für öffentliche Einrichtungen

Unbenommen bleibt es jedoch der Gemeinde, eine dahingehende Widmungsbeschränkung oder -änderung vorzunehmen, sämtliche politischen Veranstaltungen von der Zugangsberechtigung auszuschließen. Die Gemeinde ist dann aber mit Rücksicht auf § 5 Abs. 1 PartG und Artikel 3 GG ausnahmslos an diese selbst bestimmte Verengung des Widmungszwecks gegenüber allen politischen Parteien gebunden. Eine solche Veränderung der Zweckbestimmung darf insbesondere nicht dazu führen, dass ein bestimmter unliebsamer Benutzungsantrag abgelehnt wird. Bereits vorliegende Anträge müssen daher nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch nach den bisherigen Benutzungsgrundsätzen entschieden werden.

Ablehnung des Nutzungsantrags und fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Antrag einer Partei oder Vereinigung auf Nutzung einer kommunalen Einrichtung abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass die Veranstaltung in einer dem Veranstalter zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird. Allerdings muss die Prognose auf konkret nachgewiesene Tatsachen gestützt werden. Eine allgemeine Vermutung der Verwirklichung von Straftaten reicht nicht aus.

Die gleichen Grundsätze gelten im Falle der Überlassung der kommunalen Einrichtung aufgrund eines Mietvertrages für eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund. Dabei ist zu prüfen, ob dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt jedenfalls nicht schon dann vor, wenn dem Vermieter die politische Gesinnung des Mieters nicht passt. Eine Unzumutbarkeit kann aber bei Vertragsverletzungen durch den Mieter vorliegen:

*Ausschluss sämtlicher
politischer Veranstaltungen*

Konkrete Gefahrenprognose

- **Beleidigungen**
- **Tätlichkeiten**
- **Sachbeschädigung**
- **Belästigung gegenüber Mitmietern oder Dritten**
- **Wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung**
- **Missbrauch der angemieteten Räume für Straftaten**

Mögliche Kriterien für die außerordentliche Kündigung eines Mietvertrages

In jedem Fall kommt es aber auf die konkreten Umstände und die Schwere des Vertragsverstoßes an. Je nachdem, was konkret dem Mieter vorzuhalten ist, muss unter Umständen vor Ausspruch der Kündigung eine Abmahnung erfolgen. Auch führt der Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung noch nicht zwangsläufig bereits zum gewünschten Ergebnis. Setzt sich der Mieter gegen eine außerordentliche Kündigung zur Wehr, besteht für den Vermieter wegen deren hohen Anforderungen ein nicht unerhebliches Risiko, im nachfolgenden Rechtsstreit zu unterliegen.

Voraussetzungen, Risiken

Vertraglicher Nutzungszweck

Infolgedessen wird geraten, im Mietvertrag ausdrücklich einen Nutzungszweck festzuhalten. Denn weicht der tatsächliche Nutzungszweck von dem vereinbarten ab, besteht für den Vermieter die Möglichkeit, sich wieder vom Vertrag zu lösen. Zu prüfen ist aber auch in diesem Fall, ob dem Vermieter in dieser Situation unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zumutbar ist.

Nutzungszweck im Mietvertrag konkretisieren

Bei unbefugter Nutzung liegt gleichzeitig eine Täuschung über die tatsächliche Nutzung der Räumlichkeiten vor. Sofern dies auf der Vorspiegelung falscher Tatsachen beruht, kann der Vermieter den Vertrag wegen einer arglistigen Täuschung anfechten.

Folgen unbefugter Nutzung

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass bei der Vermietung einer öffentlichen Einrichtung die Grenzen des Bauordnungsrechts zu beachten sind. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Überlassung dann nicht besteht, wenn diese nach ihrer Art (z.B. zeitliche Dauer, Lärmemissionen) oder Umfang (Zahl der zu erwartenden Teilnehmer) nicht von der für das Objekt geltenden Baugenehmigung gedeckt ist.

Baugenehmigung grenzt Nutzung ein

Vertragsstrafen festlegen

Darüber hinaus kann eine unbefugte Nutzung mit einer Vertragsstrafe sanktioniert werden. Stellt der Vermieter fest, dass die tatsächliche Nutzung der Mieträume von der vereinbarten abweicht, wird eine Vertragsstrafe in vorher vereinbarter Höhe fällig. Des Weiteren ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe zulässig, soweit es um strafbares Verhalten im Rahmen der Veranstaltung geht, welches dem Veranstalter zurechenbar ist.

Sicherheitsleistung vereinbaren

Die Zahlung der Vertragsstrafe kann mit der vorherigen Zahlung einer Sicherheitsleistung durch den Mieter abgesichert werden. Zwar kann eine vorher vereinbarte Vertragsstrafe die Nutzung der Mieträume für eine untersagte Veranstaltung zwar nicht generell verhindern, unter Umständen den Mieter aber doch von einer unerwünschten Nutzung abhalten.

Informationen über Bands einholen

Hat ein Vermieter den Verdacht, dass eine für die Veranstaltung vorgesehene Band Lieder mit strafbaren Inhalten spielt, sollte er sich näher über die Band erkundigen. Auskunft können die zuständigen Ordnungsämter und Polizeidienststellen sowie das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz geben, aber auch andere Stellen haben geeignete Informationen, so z.B. die Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie – gegen Rechtsextremismus (MOBIT).

Eine Aufzählung von verbotenem Liedgut enthält darüber hinaus die „Liste aller bundesweit beschlagnahmten Medien“ der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, in der alle Medien verzeichnet sind, deren strafbarer Inhalt rechtskräftig festgestellt wurde. Eine Abfrage, ob ein bestimmtes Medium bereits indiziert ist, kann per E-Mail abgefragt werden.

Ansprechpartner

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
Rochusstr. 10
53123 Bonn
Tel: 0228 / 9621030
Fax: 0228 / 379014
www.bundespruefstelle.de
liste@bundespruefstelle.de

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet unter
<http://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/>

Doch nicht in jedem Fall kann man eine extremistische Gesinnung des Mieters erkennen. Oft wird ein Veranstaltungs- oder Probenraum von einer seriös erscheinenden Person angemietet oder gepachtet, bei der man zunächst keinen Verdacht schöpft. Wird dann im Vertrag kein bestimmter Nutzungszweck vereinbart, kann sich der Vermieter nur durch außerordentliche Kündigung vom Vertrag lösen.

Besser als außerordentliche Kündigung: Nutzungszweck bestimmen

Dass eine solche Kündigung nicht ohne Probleme möglich ist, wurde schon oben beschrieben. Solche Probleme können jedoch vermieden werden, wenn der Nutzungszweck im Vertrag ausdrücklich festgehalten wird. Vordrucke und Vertragsvorschläge dazu können dem über das Internet abrufbaren Merkblatt „Vermietung von öffentlichen Einrichtungen an rechts- oder linksextremistische Gruppen“ des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie entnommen werden.

Vorschläge zur Vertragsgestaltung

Auflösung der Veranstaltung

Auch wenn die empfohlenen Maßnahmen ergriffen worden sind, kommt es darauf an, dass die extremistischen Aktivitäten konsequent verfolgt und geahndet werden. Hat die Gemeinde als Vermieter der kommunalen Einrichtung den Verdacht, dass im Rahmen der laufenden Veranstaltung gegen Strafgesetze verstoßen oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, sollte sie Anzeige erstatten. Dies kann direkt bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder den Amtsgerichten geschehen. Die Anzeige kann auch anonym erfolgen. Ratsam ist, die Anzeige bei der Polizei zu erstatten, da die Polizei auch die dann beginnenden Ermittlungen durchführt.

Anzeige bei Verdacht auf Verstoß gegen Strafgesetze

Im Falle des Verstoßes gegen Strafgesetze kann die Veranstaltung unter Umständen wegen Bestehens einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufgelöst werden. Werden bei dem Polizeieinsatz Beweismittel sichergestellt, ist dies für die Durchsetzung der Vertragsstrafe ebenfalls hilfreich.

Auflösung bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bei Vermietung von Immobilien grundsätzlich zu beachten:

Nach den praktischen Erfahrungen wird angeraten, die Mitarbeiter in den Kommunen anzuhalten, dass keine telefonischen Auskünfte über Nutzungsmöglichkeiten kommunaler Einrichtungen, insbesondere über freie Kapazitäten erteilt werden. Vor der Angabe gegebenenfalls freier Termine sollte der Hintergrund der Veranstaltung mit einem unbekanntem Antragsteller stets in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

Checkliste Immobilienvermietung

Bei der Überlassung kommunaler Einrichtungen ist grundsätzlich zu beachten:

- **Strikte Neutralitätspflicht der Gemeinde gegenüber allen Parteien**
- **Widmung und Benutzungssatzung im Vorfeld festlegen**
- **Mietvertrag mit Nutzungszweck, Vertragsstrafe und Sicherheitsleistung vereinbaren**
- **bei Verdacht auf Strafgesetzverstöße Anzeige bei der Polizei erstatten**

2.2 Vermietung von Einrichtungen durch Privatpersonen

Vermieter/innen und Eigentümer/innen von Ladengeschäften, Gaststätten u.ä. stehen vor dem Problem, dass sie einen Miet- oder Pachtvertrag für ein Objekt abgeschlossen haben und sich im Nachhinein herausstellt, dass es sich um rechtsextreme Mieter handelt.

Vertragsverstöße

Zunächst sollte in solchen Fällen geprüft werden, ob formale Vertragsverstöße wie unregelmäßige Mietzahlungen o. ä. vorliegen, die als Kündigungsgründe herangezogen werden können. Doch auch wenn dies nicht gegeben ist oder Zeitmietverträge auf mehrere Jahre abgeschlossen wurden, kann ein Mietvertrag vom Vermieter bzw. vom Eigentümer u. a. dann angefochten werden, wenn der Mieter den Vermieter bzw. den Eigentümer im Hinblick auf das Warensortiment eines Ladengeschäfts „arglistig getäuscht“ hat. Es empfiehlt sich, in Gewerbemietverträgen für Ladenflächen Mieter/innen über spezielle Klauseln vertraglich zu verpflichten, im Laden keine Produkte, Modemarken oder Accessoires zu verkaufen, die rechtsextremen, rassistischen oder antisemitischen Inhalt haben oder die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsextremen Szene wahrgenommen werden. Hiernach liegen ein Vertragsbruch und damit die Grundlage für eine außerordentliche fristlose Kündigung bereits vor, wenn die vertriebenen Produkte in der Öffentlichkeit als rechtsextrem wahrgenommen werden.

Vertragsklauseln

Vorschläge zur Vertragsgestaltung

Auch bei der Vermietung von Gaststätten oder sonstigen privaten Veranstaltungsräumen empfiehlt sich die Anwendung von Mietvertragsklauseln, die die Durchführung von Versammlungen und Events mit rechtsextremem, rassistischem oder antisemitischem Charakter untersagen. In Miet-, Pacht- oder Raumnutzungsverträgen des Vermieters bzw. des Eigentümers sind entsprechende Regelungen aufzunehmen. Vordrucke und Vertragsvorschläge dazu können dem über das Internet abrufbaren

Merkblatt „Vermietung von privaten Einrichtungen an rechts- oder linksextremistische Gruppen“ des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie entnommen werden.

Kommunen sollten sich nicht scheuen, die Vermieter auf den rechtsextremen Charakter von Veranstaltungen und Warenangeboten hinzuweisen, und das zivilgesellschaftliche Engagement vor Ort unterstützen.

Vermieter mit in die Verantwortung nehmen

2.3 Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden

Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden konnte in den letzten Jahren bundesweit eine verstärkte Aktivität von Rechtsextremisten auf dem Immobilienmarkt festgestellt werden. Auch Thüringen ist davon betroffen. So wurden beispielsweise im Jahr 2011 zwei Gaststätten in Marlishausen und Crawinkel von Rechtsextremisten erworben, ebenso steht ein Anwesen in Guthmannshausen für rechtsextremistische Veranstaltungen zur Verfügung.

Soweit sich finanziell potente Rechtsextremisten bemühen, Immobilien als Versammlungs- oder Schulungsstätten zu erwerben, bleibt festzuhalten, dass es sich dabei um privatrechtliche Verträge handelt, die dem grundgesetzlichen Schutz des Eigentums und der Vertragsfreiheit unterliegen. Diese zu unterbinden haben weder zivilgesellschaftliche Kräfte noch die öffentliche Hand ausreichende Handhabe. Grundsätzlich sollte sich der Staat auch nicht in Immobiliengeschäfte zwischen Privaten einmischen. Wenn jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich Extremisten durch den Erwerb einer Immobilie eine Basis zur Verbreitung ihrer verfassungsfeindlichen Ideologie zu verschaffen drohen, müssen sämtliche rechtsstaatlichen Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Immobilienverkauf: beschränkte Möglichkeiten für Kommunen

Bei dem Erwerb von Immobilien geht es den Rechtsextremisten im Wesentlichen um die Schaffung von Treffpunkten, Anlaufstellen und Räumlichkeiten, in denen sie von der Öffentlichkeit verhältnismäßig ungestört szenetypische Veranstaltungen, wie etwa ideologische Schulungen, durchführen können. Es gibt aber auch Hinweise, dass Rechtsextremisten sich an Immobiliengeschäften beteiligen, um dadurch einen finanziellen Vorteil zu erlangen. So wurde im Internet bereits vor einigen Jahren die fälschliche Behauptung eines Kaufinteresses an nicht oder nur schlecht verkäuflichen

Keine Vorteile für Rechtsextremisten: Vorsicht bei vorgetäuschter Kaufabsicht

Immobilien als zukunftssträchtige Geschäftsidee dargestellt. Konkret bot dazu der NPD-Kreisverband Jena Immobilienbesitzern im Internet an, gegen Zahlung einer „Partei-spende“ bei der „Vermittlung“ des Immobiliengeschäftes behilflich zu sein.

Erkennen von Scheingeschäften

Konkrete Kaufabsichten

Nicht immer können eindeutig tatsächliche oder nur vorgetäuschte Kaufabsichten voneinander unterschieden werden. Konkrete Kaufabsichten liegen regelmäßig vor, wenn der Käufer über das erforderliche Kapital verfügt und die Immobilie zu marktüblichen Konditionen erworben wird. Auch die fehlende Kenntnis des Verkäufers über einen rechtsextremistischen Hintergrund ist ein Indiz für tatsächliche Kaufabsichten. Ebenso ist das Bestreben, das Geschäft ohne die Öffentlichkeit abzuwickeln, ein Anhaltspunkt für ein ernsthaftes Interesse.

Hinweise auf Schein- und Spekulationsgeschäfte

Anders verhält es sich bei den sogenannten „Schein- oder Spekulationsgeschäften“. So deuten neben einem überhöhten Kaufpreis wirtschaftliche Schwierigkeiten des Verkäufers sowie insbesondere eine gezielte Information der Öffentlichkeit über den angeblichen Verkauf an Rechtsextremisten auf ein Scheingeschäft hin. Nicht vorhandenes Kapital beim Käufer bzw. unklare Geldtransferregelungen im Kaufvertrag können ebenso ein Indiz für ein Scheingeschäft sein wie das offene Auftreten des Käufers als Rechtsextremist oder die erhebliche Bevorzugung einer Partei bei der Vertragsgestaltung. Gelegentlich bringen Immobilienverkäufer auch ohne Wissen der Rechtsextremisten einen angeblichen rechtsextremistischen Kaufinteressenten ins Spiel, um eine Medienberichterstattung zu provozieren und die Öffentlichkeit aufmerksam zu machen. Dahinter verbirgt sich häufig der Wunsch, eine ansonsten unverkäufliche Immobilie doch noch – etwa an die Gemeinde – veräußern zu können.

Für Rechtsextremisten relevante Immobilien - Beispiele:

In den Fällen der realen Kaufabsichten sind rechtsextremistische Kreise in der Regel an einem Erwerb von Liegenschaften interessiert, die für ihre Ziele und Interessen brauchbar sind. Dementsprechend dürften rechtsextremistische Kreise in der Regel an folgenden Liegenschaften interessiert sein:

- alte Kulturdenkmäler (z.B. Burgen, Schlösser, Herrenhäuser)
- Objekte mit ideologischem Bezug (z. B. Einrichtungen aus der Kaiserzeit, dem Dritten Reich)
- Objekte mit militärischem Bezug oder solchen Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Schießanlagen)
- abgelegene und/oder größere Objekte (z. B. Ortsrand- oder Alleinlage, Lage im Außenbereich) für Veranstaltungszwecke und Übernachtung

- Objekte, die für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen gute An- und Abreise-möglichkeiten bieten

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist immer im Einzelfall zu prüfen, ob eine zum Verkauf stehende Liegenschaft für eine Nutzung durch Rechtsextremisten geeignet ist. Dafür können im Einzelfall auch Erkundigungen über die zuständigen Ordnungsämter und Polizeidienststellen sowie über zunächst allgemein zugängliche Informationsmöglichkeiten, etwa durch den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht oder die vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) herausgegebenen Monatsberichte, eingeholt werden.

Aber auch andere Stellen, wie die „Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie – gegen Rechtsextremismus“ (MOBIT), stellen geeignete Informationen zur Verfügung. Deshalb bietet sich an, bei Vorliegen eines oder mehrerer Kaufangebote für ausgeschriebene Liegenschaften von allen Kaufbewerbern ein Konzept für die künftige Nutzung anzufordern.

*Prüfung, ob Immobilien für
Rechtsextremisten relevant sein
könnten –
Informationsangebote*

Im Vorfeld von Immobilienverkäufen:

- **Sensibilisierung der Verkäufer**
- **Prüfen auf Scheingeschäfte**
- **Nutzungskonzepte überprüfen**
- **Vermittlungshilfe für den Verkäufer zur Verfügung stellen, um Objekt an andere zu vermitteln**
- **TLfV und Polizei über möglichen Erwerb durch Rechtsextremisten informieren**

Checkliste Immobilienverkauf

Vertragsgestaltung

(Fallkonstruktion: Gemeinde verkauft Grundstück an Privatpersonen)

Bei möglicherweise sensiblen Grundstücksverkäufen von kommunaler Seite ist ein besonderes Augenmerk auf die Vertragsgestaltung zu legen. Es empfiehlt sich, die künftige Nutzung durch den Erwerber im Vertragstext so konkret wie möglich zu beschreiben und gegebenenfalls ein vertragliches Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtumsetzung des vorgelegten Nutzungskonzeptes aufzunehmen. Weiter wäre zu prüfen, ob dem Erwerber im Vertrag nicht ein bestimmter Nutzungszweck, wie er für die Nutzung durch rechtsextremistische Kreise charakteristisch ist, untersagt und für den Fall eines Ver-

*Möglichkeiten beim Verkauf
gemeindeeigener Grundstücke*

stoßes dagegen ebenfalls ein vertragliches Rücktrittsrecht festgeschrieben werden kann. Alternativ dazu kann vor Abschluss des Kaufvertrages vom Kaufinteressenten auch eine Erklärung in diesem Sinne verlangt werden.

Rückübertragungsansprüche

Ratsam ist, auch um „Strohmanngeschäfte“ zu vermeiden, die Aufnahme von Rückübertragungsansprüchen in den Kaufvertrag bzw. deren dingliche Sicherung für jeden Verkaufsfall zu prüfen. Die tatsächliche Aufnahme im Vertrag sollte vom Einzelfall abhängig sein.

Ausübung des Vorkaufsrechts

(Fallkonstruktion: Gemeinde prüft gesetzliches Vorkaufsrecht)

Angebot, private Verkäufer bei der Suche nach Käufern zu unterstützen

Wenn der Erwerb einer Immobilie durch Rechtsextremisten noch nicht stattgefunden hat, können Maßnahmen geprüft werden, den Kauf gegebenenfalls noch zu verhindern. Dazu könnte dem Verkäufer von der Gemeinde angeboten werden, ihn bei der Suche nach anderen Interessenten für das Objekt zu unterstützen. Vor dem Hintergrund des sich regelmäßig entwickelnden politischen Protests gegen den geplanten Immobilienkauf durch Rechtsextremisten, wonach letztendlich die Kommunen zum Handeln gezwungen werden sollen, kommt der Prüfung ihres gesetzlichen Vorkaufsrechts besondere Bedeutung zu. Zu beachten ist, Gesinnung rechtsextremistischer Art und Hinweise auf die Nutzung der Immobilie für rechtsextremistische Zwecke reichen nicht aus, um die Ausübung eines Vorkaufsrechts rechtlich zu begründen. Es bedarf der Begründung durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen:

Voraussetzung für öffentlich-rechtliches Vorkaufsrecht

So kann die Gemeinde über das allgemeine öffentlich-rechtliche Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (§§ 24 bis 28 BauGB) hinaus durch Satzung ein besonderes Vorkaufsrecht begründen, wie für unbebaute Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und für Grundstücke in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen, etwa die Aufstellung eines Bebauungsplans oder die Ausweisung eines städtebaulichen Entwicklungsbereichs, in Betracht zieht. Das Vorkaufsrecht darf nur dann ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Es muss also ein öffentliches Interesse vorliegen, das das Vorkaufsrecht erforderlich macht. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde; abzuwägen sind die öffentlichen Belange an der Nutzung des Grundstücks für öffentliche Zwecke mit den privaten Belangen der Vertragsparteien. Dies bedeutet eine grundsätzliche Einschränkung für die Ausübung des Vorkaufsrechts; das erworbene Grundstück muss also seinem Zweck zugeführt werden. Es besteht gemäß § 27a BauGB auch die Möglichkeit, dass die Gemeinde das ihr zustehende Vorkaufsrecht zugunsten Dritter ausübt. Voraussetzung

ist allerdings, dass dieser die Wohnbaugrundstücke dem sozialen Wohnungsbau oder dem Wohnbedarf eines besonderen Personenkreises zuführt. Somit ist die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Gemeinde auch zugunsten eines Bauträgers zulässig, der entsprechende Verpflichtungen eingeht. Darüber hinaus kann das Vorkaufsrecht auch zugunsten eines Bedarfs-, Entwicklungs- oder Sanierungsträgers ausgeübt werden.

Nach § 30 Abs.1 Satz 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz steht Gemeinden beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Kulturdenkmale befinden, ein öffentlich-rechtliches Vorkaufsrecht zu. Dieses darf ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere, wenn dadurch der dauernde Erhalt oder auch die Zugänglichkeit eines Kulturdenkmals für die Öffentlichkeit ermöglicht werden soll. Die Entscheidung, wann diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu treffen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie kann bei der denkmalfachlichen Bewertung eines Kulturdenkmals im Hinblick auf seinen Erhaltungszustand und seine Nutzung im historischen Kontext den Gemeinden eine wichtige Unterstützung bei der Entscheidung sein.

Ein öffentlich-rechtliches Vorkaufsrecht besteht auch nach § 52 Abs.1 Thüringer Naturschutzgesetz für den Verkauf von Grundstücken, die ganz oder teilweise in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten sowie in bestimmten Schongebieten oder geschützten Feuchtgebieten liegen oder auf denen sich Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie bestimmte Flächennaturdenkmale oder geschützte Parks befinden.

Darüber hinaus können auch Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Vorkaufsrecht eines gemeinnützigen Wirtschaftsunternehmens besteht. § 4 Abs.1 Reichssiedlungsgesetz bestimmt insoweit: Wird ein landwirtschaftliches Grundstück oder Moor- und Ödland, das in landwirtschaftliche Kultur gebracht werden kann, in Größe von zwei Hektar aufwärts durch Kaufvertrag veräußert, so hat das gemeinnützige Siedlungsunternehmen, in dessen Bezirk die Hofstelle des Betriebes bzw. das Grundstück liegt, das Vorkaufsrecht, wenn die Veräußerung einer Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz bedarf und die Genehmigung nach § 9 des Grundstückverkehrsgesetzes nach Auffassung der Genehmigungsbehörde zu versagen wäre.

Das Wohl der Allgemeinheit kann ein Vorkaufsrecht rechtfertigen

Vorkaufsrecht zum Naturschutz

Vorkaufsrecht eines gemeinnützigen Wirtschaftsunternehmens

Rechtliche Möglichkeiten nach Immobilienerwerb durch Rechtsextremisten

(Fallkonstruktion: Gemeinde erfährt im Nachgang zu einem privaten Immobiliengeschäft von rechtsextremer Nutzung)

Prüfung der zweckbestimmten Nutzung

Nicht selten erhalten Kommunen erst nach Abschluss eines Vertrages vom Immobilienerwerb durch Rechtsextremisten Kenntnis. Dann ist die zuständigkeitsübergreifende Prüfung der zweckbestimmten Nutzung des Objekts unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten nötig.

Möglichkeiten durch das Planungsrecht

Dies bietet Chancen, die Immobiliennutzung für rechtsextremistische Aktivitäten unattraktiv zu machen, einzuschränken oder gar zu verhindern. Jeweils auf den Einzelfall bezogen sind insbesondere Bestimmungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, des Brandschutzrechts, des Denkmalschutzrechts und gegebenenfalls des Immissionsschutzrechts sowie insbesondere des Gaststätten- und Gewerberechts einer gründlichen Prüfung zu unterziehen.

Im Übrigen kann durch bauplanungsrechtliche Maßnahmen der Gemeinden im Einzelfall eine effektive Abwehr der Ansiedlung von Extremisten erreicht werden. Vor dem Hintergrund des § 38 Satz 1 BauGB ist stets zu prüfen, ob im Einzelfall ein vorrangiges Fachplanungsrecht (z.B. Eisenbahnrecht) zu berücksichtigen ist und ob die geplanten szenetypischen Nutzungsarten (z. B. als Schulungszentrum) mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde vereinbar sind. Allerdings hat die Gemeinde immer den Bestandschutz der baulichen Nutzung zu berücksichtigen. Flankierend zum Erlass des Bebauungsplans bzw. zur Änderung des bestehenden Bebauungsplans sollte auch eine Veränderungssperre erlassen oder ein Antrag auf Zurückstellung des Vorhabens gestellt werden. Durch die Veränderungssperre darf jedoch keine bloße Verhinderungsplanung verwirklicht werden. Dies bedeutet, dass zumindest positive städtebauliche Ziele in jedem Fall vorhanden sein müssten. Auch durch das Bauordnungsrecht kann im Einzelfall eine Abwehr der Nutzung durch Rechtsextremisten verhindert werden.

Informationsaustausch

Ansprechpartner

In jedem Fall sollten die Kommunen nicht nur die Kommunalaufsicht, sondern auch das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) und die örtliche Polizeidienststelle über einen möglichen Immobilienerwerb durch Rechtsextremisten informieren. Die Sicherheitsbehörden erhalten durch diese zusätzliche Information ein abgerundetes Bild zur Bewertung der Angelegenheit und können den Kommunen beratend zur Seite stehen. Das TLfV hat hierzu im Bereich „Prävention/Information/Öffentlichkeitsarbeit“ ein Kontakttelefon eingerichtet. Sollten Sie entsprechende Beobachtungen machen oder Hilfe und Unterstützung benötigen, können Sie sich an folgende Nummer wenden:

0361 / 44 06 122

Diese Rufnummer ist ganztägig erreichbar. Hinweise werden vertraulich behandelt.

3. Versammlungsrecht

Die Versammlungsfreiheit ist neben der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) konstituierend für die freiheitliche Demokratie. Artikel 8 Abs. 1 GG schützt Versammlungen in all ihren Erscheinungsformen: öffentliche, nichtöffentliche, organisierte, spontane, stehende und sich fortbewegende Zusammenkünfte. Dieses Grundrecht gewährleistet das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln, und ist nur in sehr engem Rahmen beschränkt bzw. beschränkbar. Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersG) hat jedermann das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und daran teilzunehmen.

Dieses Recht haben auch Rechtsextremisten und andere nicht auf dem Boden der Verfassung stehende Personen und Organisationen. Sie können die Grundrechte und Verfahrensgarantien des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, solange sie sich an den Grundsatz der Friedlichkeit der Versammlung halten.

Ausgenommen von diesem Recht sind nach § 1 Abs. 2 VersG im Wesentlichen nur

- **Personen, die das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 GG verwirkt haben oder**
- **Personen, die mit der Veranstaltung die Ziele einer nach Artikel 21 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei fördern wollen sowie**
- **für verfassungswidrig erklärte Parteien selbst und nach Artikel 9 Abs. 2 GG verbotene Vereinigungen**

Kern der Versammlungsfreiheit ist das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Ziel und Gegenstand sowie über Ort, Zeitpunkt und Art der Versammlung. Dieses Selbstbestimmungsrecht kann grundsätzlich nur eingeschränkt werden, wenn dadurch andere gleichwertige Rechtsgüter beeinträchtigt sind.

Der Versammlungsbegriff ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt. Das Bundesverfassungsgericht geht bei einer örtlichen Zusammenkunft von mehreren Personen dann von einer Versammlung im Sinne des Art. 8 GG aus, wenn sich diese zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung treffen.

Versammlungen fallen auch dann unter den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit,

*Grundrecht:
Versammlungsfreiheit*

Voraussetzung: Friedlichkeit

*Ausnahmen von der
Versammlungsfreiheit*

*Einschränkung nur bei
Beeinträchtigung
gleichwertiger Rechtsgüter*

*Der Versammlungsbegriff
in der Rechtsprechung*

Unterhaltungsveranstaltungen fallen nicht unter den Versammlungsbegriff

wenn sie ihre kommunikativen Zwecke unter Einsatz von Musik verwirklichen. Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn diese Mittel zur kommunikativen Entfaltung mit dem Ziel eingesetzt werden, auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Veranstaltungen, bei denen der Spaß- oder Unterhaltungszweck im Vordergrund stehen und die Meinungskundgabe sich als Nebensache erweist, fallen nicht unter den Versammlungsbegriff.

Im Wege einer Gesamtschau aller relevanten tatsächlichen Umstände muss daher geprüft werden, inwieweit derartige „gemischte Veranstaltungen“ vom Gesamtgepräge her eine Versammlung im o. g. Sinne darstellen. Bleiben allerdings Zweifel am Charakter einer Veranstaltung, so bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass die Veranstaltung wie eine Versammlung behandelt werden muss.

Versammlungsgesetz geht allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht vor

Der Gesetzesvorbehalt des Artikel 8 Abs. 2 GG wird vor allem durch das Versammlungsgesetz ausgefüllt. Das Gesetz enthält Vorschriften, die einen geordneten, friedlichen und störungsfreien Ablauf von Versammlungen sicherstellen sollen. Sowohl Versammlungen wie auch Aufzüge unter freiem Himmel können bei unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung beschränkt werden, und zwar sowohl präventiv vor Beginn (Auflage, Verbot) als auch repressiv während der Versammlung (Auflösung). Das Versammlungsrecht geht insoweit grundsätzlich dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht vor.

Gebot der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit

Friedlichkeitsgebot

Vom Grundgesetz sind deshalb nur die Versammlungen geschützt, die friedlich und ohne Waffen stattfinden. Mit dem Friedlichkeitsgebot möchte das Grundgesetz den schwerwiegenden Missbrauch des Grundrechts der Versammlungsfreiheit ausschließen. Der Begriff „friedlich“ ist im Grundgesetz selbst nicht definiert. Unfriedlich ist eine Versammlung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit durch aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden.

Definition „Friedlichkeit“

Ein Verstoß gegen Strafvorschriften (§ 15 VersG) führt nicht automatisch dazu, die Versammlung als „unfriedlich“ einzustufen. Unfriedlichkeit ist nicht identisch mit Strafrechtswidrigkeit. Dementsprechend kann der verfassungsrechtliche Begriff der Unfriedlichkeit auch nicht mit dem von der Rechtsprechung entwickelten weiten Gewaltbegriff des Strafrechts gleichgesetzt werden. So können beispielsweise auch Blockadeaktionen grundsätzlich den Schutz der Versammlungsfreiheit genießen. Unfriedlichkeit kann auch nicht schon dann angenom-

men werden, wenn es lediglich zu Behinderungen Dritter kommt, unabhängig davon, ob sie gewollt oder nur in Kauf genommen werden.

Ausschreitungen einzelner Teilnehmer machen die Versammlung erst dann zu einer unfriedlichen, wenn sich die Mehrzahl der Teilnehmer oder die Versammlungsleitung mit ihnen solidarisiert. Steht kollektive Unfriedlichkeit nicht zu befürchten, dann muss für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit erhalten bleiben.

Würde unfriedliches Verhalten Einzelner für die gesamte Versammlung zum Fortfall des Grundrechtsschutzes führen, hätten diese es in der Hand, Demonstrationen „umzufunktionieren“ und entgegen dem Willen der anderen Teilnehmer rechtswidrig werden zu lassen; praktisch könnte dann jede Großdemonstration verboten werden, da sich nahezu immer Erkenntnisse über unfriedliche Absichten eines Teils der Teilnehmer beibringen lassen.

Auch zu dem Begriff „ohne Waffen“ enthält das Grundgesetz keine näheren Ausführungen. Das Gebot der Waffenlosigkeit bildet eine parallele Beschränkung zum Friedlichkeitsgebot.

*Anforderungen, um die
Friedlichkeit einer
Versammlung zu verneinen*

Gebot der Waffenlosigkeit

3.1 Vorgehen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen

Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG können auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Dann ist zu unterscheiden, ob es sich um eine öffentliche oder nicht öffentliche Versammlung handelt. Das Versammlungsgesetz gilt im Allgemeinen nur für öffentliche Versammlungen. Inwieweit eine Versammlung öffentlich oder nichtöffentlich ist, lässt sich nur aus der Gesamtbetrachtung des Geschehens bewerten. Die Bezeichnung des Veranstalters ist von rein indizieller Bedeutung. Selbst wenn beispielsweise Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden, kann eine nichtöffentliche Versammlung vorliegen. Es kommt für die Unterscheidung allein darauf an, ob sich die Veranstaltung an einen individuell bezeichneten Personenkreis oder grundsätzlich an alle richtet.

*Öffentliche und nicht-öffentliche
Veranstaltungen*

Nichtöffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen unterliegen dem umfassenden Schutz der Versammlungsfreiheit

Nichtöffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen unterliegen dem umfassenden Schutz des Artikels 8 GG. Der Gesetzgeber hat im Versammlungsgesetz

Nur beschränkter Zugriff auf nichtöffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

auf Regelungen verzichtet. Eine analoge Anwendung von Vorschriften für öffentliche Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz wäre unzulässig. Nur die Bestimmungen der §§ 3 und 21 VersG gelten auch für nichtöffentliche Versammlungen. Demzufolge kann nach allgemeiner Gesetzeslage und nach dem Versammlungsgesetz die nichtöffentliche Versammlung weder mit Auflagen belegt noch untersagt werden. Ein Rückgriff auf allgemeines Ordnungs- und/oder Polizeirecht ist nur in engen Grenzen möglich, beispielsweise, wenn es während der Versammlung zu Störungen der öffentlichen Sicherheit kommt, indem szenetypische Straftaten begangen werden.

Öffentliche Versammlungen

Wird dagegen durch den Veranstalter Jedermann ein Zutrittsrecht zur Versammlung gewährt bzw. ist der Teilnehmerkreis nicht individuell abgegrenzt, so handelt es sich eindeutig um eine öffentliche Versammlung.

Enge Grenzen für Auflagen und Verbotsverfügungen

Versammlungen in geschlossenen Räumen unterliegen nicht der Anmeldepflicht. Auflagen und Verbotsverfügungen können nur bei öffentlichen Versammlungen in den engen Grenzen des § 5 VersG erlassen werden. Die dort genannten Voraussetzungen sind abschließend geregelt. Zutrittsrecht und die Möglichkeit von Bild- und Tonaufnahmen ergeben sich aus § 12 und § 12a VersG und obliegen in ihrer Organisation und Durchführung den jeweils zuständigen Polizeidienststellen. Dies gilt auch für die Auflösung einer Versammlung in geschlossenen Räumen nach § 13 VersG.

Verfassungsimmanente Schranken für öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen

Beschränkung der Versammlungsfreiheit nur zum Schutz anderer, gleichwertiger Rechtsgüter

Aber auch öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen sind nicht vorbehaltlos möglich; sie unterliegen verfassungsimmanenten Schranken. Kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung ausnahmsweise imstande, auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen (verfassungsimmanente Schranken). Hier muss im Wege „praktischer Konkordanz“ zunächst versucht werden, zwischen den kollidierenden Verfassungsrechten einen schonenden Ausgleich herzustellen, d. h. möglichst die Verwirklichung aller betroffenen Verfassungsrechte zu gewährleisten. Sofern ein solcher schonender Ausgleich nicht durchführbar ist, hat eine einzelfallbezogene Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter zu erfolgen. Dabei darf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter begrenzt werden (z. B. bei Gesundheitsgefährdung der Teilnehmer oder bei Gefährdung von Leib und Leben der Teilnehmer bei Versammlungen in einsturzgefährdeten Gebäuden).

Es besteht z. B. die Möglichkeit einer Kollision des Grundrechts der Versammlungsfreiheit mit der in Artikel 13 Abs. 1 GG verankerten Unverletzlichkeit der Wohnung sowie dem in Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Eigentum. Bei Versammlungen auf Grundstücken oder in Räumen, die nicht der Dispositionsbefugnis des Veranstalters unterliegen, kann überwiegend davon ausgegangen werden, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht von vornherein die Benutzung fremden Eigentums oder fremder Räume garantiert. Letztendlich bleibt dies aber im Einzelfall zu entscheiden.

Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums

Dagegen darf nicht jedes beliebige Interesse zu einer Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit führen. Belästigungen, die sich zwangsläufig aus der Massenhaftigkeit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Veranstaltungszweck nicht vermeiden lassen, werden Dritte prinzipiell ertragen müssen.

3.2 Vorgehen bei Versammlungen unter freiem Himmel

Rechtsextremisten verfolgen im Rahmen von öffentlichen Aufmärschen mehrere Ziele. Insbesondere sollen dadurch Aufmerksamkeit erreicht, der Anschein sozialer und politischer Kompetenz dargestellt und der Zulauf zur rechtsextremistischen Szene vergrößert werden. Eine Demonstration von Rechtsextremisten gehört nach dem Versammlungsrecht zu den öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen.

Rechtsextremisten beabsichtigen, durch Demonstrationen auf sich aufmerksam zu machen

Anmeldepflicht und Anmeldefrist

§ 14 VersG regelt eine Anmeldepflicht für öffentliche Versammlungen bzw. Aufzüge unter freiem Himmel. Zweck der Anmeldepflicht ist es zunächst, der Versammlung oder dem Aufzug den erforderlichen Schutz zuteilwerden zu lassen. Ferner dient sie dem Zweck, Drittinteressen berücksichtigen und Sicherheitsinteressen wahren zu können.

Anmeldepflicht für Versammlungen und Aufzüge

Die Anmeldung hat 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung zu erfolgen, nicht erst 48 Stunden vor Durchführung. Zu diesem Zeitpunkt muss die Anmeldung bei der zuständigen Behörde vorliegen, damit diese das Notwendige veranlassen kann. Geht eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde ein, beispielsweise bei einer kreisangehörigen Gemeinde, so hat diese die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Eine Rücksendung an den Anmelder, etwa verbunden mit dem Hinweis auf die zuständige Behörde, wäre fehlerhaft und würde diese Behörde dem Vorwurf aussetzen, das Verfahren verschleppt zu haben.

Anmeldung bereits 48 Stunden vor Bekanntgabe der Versammlung erforderlich

Notwendige Angaben für die Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel

Die Anmeldefrist ist dann unbeachtlich, wenn bei Einhaltung der Frist der Zweck der Versammlung nicht mehr erreicht werden könnte. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu unterscheiden zwischen Eilversammlung und Spontanversammlung.

Die Anmeldung ist an keine bestimmte Form gebunden, jedoch sollten in der Anmeldung mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- **Veranstalter mit ladungsfähiger Anschrift**
- **Verantwortlicher Leiter (und Vertreter) mit Anschrift**
- **Ort und Zeit der Versammlung**
- **Thema**
- **Kundgebungsmittel (Transparente, Lautsprecher, Flugblätter)**
- **Zahl der Ordner**
- **Zugweg (zusätzlich bei Aufzügen)**

Sonderfall: Spontanversammlung

Sonderfälle Spontanversammlung und Eilversammlung

Eine Spontanversammlung liegt vor, wenn bezweckt ist, spontan auf ein Ereignis zu reagieren und eine spätere Reaktion nicht die gleiche Wirkung hätte bzw. Beachtung in der Öffentlichkeit fände. Die Spontanität der Entstehung ist entscheidendes Abgrenzungskriterium – auch zur Eilversammlung. Daran fehlt es bei geplanten und organisierten Aktionen, für die etwa Stunden oder Tage vorher geworben worden ist. Nur bei einer Spontanversammlung, bei der eine Anmeldung schlechthin nicht möglich ist, da der Entschluss und die Durchführung unmittelbar zeitlich zusammenfallen, entfällt die Anmeldepflicht. In der Praxis wird nicht selten der Versuch unternommen, unter Hinweis auf „Spontanität“ die Anmeldepflicht zu umgehen. Die zuständige Behörde ist deshalb angehalten, sorgfältig zu prüfen, ob Indizien vorliegen, die eine Vorbereitung der Veranstaltung „von langer Hand“ belegen. Besonderes Misstrauen ist angebracht gegenüber einer sogenannten „Spontanversammlung“, auf der aber offensichtlich für den konkreten Anlass vorbereitete Plakate, Transparente, Spruchbänder etc. mitgeführt werden.

Anhaltspunkte, die gegen das Vorliegen einer Spontanversammlung sprechen:

- **Wenn für den konkreten Anlass vorbereitete Plakate, Transparente oder Spruchbänder mitgeführt werden**
- **Wenn kein akutes Ereignis vorliegt, das zu einer „Spontanversammlung“ häufig beiträgt**
- **Wenn ersichtlich ist, dass Reden langfristig vorbereitet wurden**

Bei einer Eilversammlung entfällt die Anmeldepflicht nicht gänzlich. Vielmehr ist die zuständige Behörde durch den Veranstalter so früh wie möglich über die geplante Versammlung zu informieren.

Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Anmeldepflicht

Bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht bzw. bei Abweichung von der Anmeldung sind folgende Sanktionen möglich:

§ 26 Nr. 2 VersG stellt die Durchführung einer nicht angemeldeten Versammlung unter Strafe. Dies gilt natürlich nicht für Spontanversammlungen; jedoch ist, um Missbrauch zu verhindern, immer zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Spontanversammlung auch wirklich vorliegen. Strafbar ist auch, die Versammlung wesentlich anders durchzuführen, als in der Anmeldung angegeben (§ 25 Nr. 1 VersG).

Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen

Maßnahmen bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Verbot und Auflagen

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen, die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und den Schutz des Staates und seiner Einrichtungen. Unter öffentlicher Ordnung versteht man die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach herrschender Anschauung unerlässliche Voraussetzung für ein geordne-

Definition: Öffentliche Sicherheit und Ordnung

tes menschliches Zusammenleben ist (§ 54 Nr. 2 Thüringer Ordnungsbehördengesetz – ThürOBG).

Als Konkretisierung der Schranke des Artikel 8 Abs. 2 GG muss § 15 VersG jedoch in jedem Einzelfall in verhältnismäßiger Weise angewendet werden.

Auflösung zum Schutz elementarer Rechtsgüter

Gefahrenprognose

Ausschöpfen milderer Mittel: notwendige Voraussetzung für Verbot und Auflösung

- Verbot und Auflösung kommen nur zum Schutz elementarer Rechtsgüter in Betracht, die im Einzelfall gegenüber der Versammlungsfreiheit vorrangig sind (insbesondere Leib und Leben, beachtliche Sachwerte). Die bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung, die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs oder Unannehmlichkeiten für Dritte reichen dagegen im Allgemeinen nicht aus.
- Das Erfordernis einer „unmittelbaren Gefährdung“ setzt eine Gefahrenprognose voraus, die auf ausreichenden konkreten und nachweisbaren Tatsachen beruht (Verdachtsmomente oder Vermutungen reichen nicht aus). Die daraus resultierende Schadenswahrscheinlichkeit muss so hoch sein, dass ein späteres Einschreiten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht möglich ist.
- Verbot und Auflösung der Versammlung sind ultima ratio und daher erst zulässig, wenn mildere Mittel, beispielsweise die Erteilung von Auflagen, nicht ausreichen bzw. ausgeschöpft sind. Im Ergebnis der notwendigen Rechtsgüterabwägung wird die zuständige Behörde im Regelfall die geeigneten und verhältnismäßigen Auflagen erteilen, um so einen Interessenausgleich herbeizuführen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind in solchen Fällen im Wege praktischer Konkordanz die Modalitäten der Versammlungsdurchführung durch Auflagen zu ändern.

Rechtsprechung: Wunsiedel-Entscheidung

Das Verbot einer Versammlung unter freiem Himmel ist also grundsätzlich nur bei einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zulässig, die sich insbesondere aus einem gewalttätigen Verlauf und konkret zu erwartenden Straftaten ergeben kann. An dieser Stelle sei besonders auf die Wunsiedel-Entscheidung, eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2009 zur Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und Volksverhetzung, hingewiesen (BVerfG, 1. Senat, Beschluss vom 4.11.2009 -1 BvR 2150/08-). Die nationalsozialistische Gesinnung selbst wird zwar durch die Meinungsfreiheit geschützt. Der staatliche Eingriff wird erst dann erlaubt, wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen. Dies kann der Fall sein, wenn im Rahmen von Versammlungen § 130 Abs. 4 StGB durch Teilnehmer oder den Veranstalter verwirklicht wird. § 130 Abs. 4 Strafgesetzbuch, der das öffentliche Billigen, Verherrlichen oder Rechtfertigen der nationalso-

zialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft unter Strafe stellt, ist verfassungskonform und d. h., restriktiv auszulegen. Es ist im Einzelfall zu fragen, ob Äußerungen von Rechtsextremisten im Rahmen von demonstrativen Aktionen den öffentlichen Frieden tatsächlich und erkennbar gefährden. Das ist nur dann der Fall, wenn die Äußerungen nicht nur rechtsextremes Gedankengut verbreiten, sondern darüber hinaus eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung erkennen lassen, die zum Rechtsbruch auffordert, Hemmschwellen zur Gewalt verringern bzw. Dritte einschüchtern will.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es verfassungsrechtlich unbedenklich, die Versammlungsfreiheit zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung durch Auflagen einzuschränken, insbesondere dann, wenn diese sich aus der Art und Weise der Durchführung der Versammlung ergeben. So wären Beschränkungen der Versammlungsfreiheit verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn

Auflagen bei Gefahren für die öffentliche Ordnung

- sie ein aggressives und provokatives, die Bürger einschüchterndes Verhalten der Versammlungsteilnehmer verhindern sollen, durch das ein Klima der Gewaltdemonstration und potentieller Gewaltbereitschaft erzeugt wird,
- Rechtsextremisten einen Aufzug an einem speziell der Erinnerung an das Unrecht des Nationalsozialismus und den Holocaust dienenden Gedenktag so durchführen, dass von seiner Art und Weise Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigen oder
- die Versammlung an einem gesetzlichen Feiertag oder einem unter erhöhten Schutz stehenden Sonntag stattfindet und in ihrer konkreten Ausgestaltung (Ort und Dauer, Programmgestaltung und -ausführung) zwar den Tag zum Anlass nimmt, jedoch ein seinem Charakter zuwiderlaufendes Erscheinungsbild aufweist; hierbei kommen insbesondere der Volkstrauertag und der Totensonntag, an denen der Toten im Krieg und der nationalsozialistischen Herrschaft gedacht wird, in Betracht oder
- ein Aufzug sich durch sein Gesamtgepräge mit den Riten und Symbolen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft identifiziert und durch Wachrufen der Schrecken des vergangenen totalitären und unmenschlichen Regimes andere Bürger einschüchtert.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Verbots bzw. der Anordnung bestimmter Auflagen nach § 15 Abs. 2 VersG insbesondere dann, wenn

- die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und

- nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu befürchten ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Anhörung und Kooperationsgespräch

Anhörungspflicht vor Auflagen

Da es sich bei Auflagen und Verboten um belastende Verwaltungsakte handelt, ist der Veranstalter einer Versammlung – soweit möglich – in der Regel zu hören (§ 28 ThürVwVfG).

Notwendigkeit der Kooperationsbereitschaft

Die Anhörungspflicht findet im sogenannten „Kooperationsgespräch“ ihre versammlungsspezifische Ausformung. Es dient dem Zweck, etwaig vorhandene Sicherheitsbedenken klären, gegebenenfalls ausräumen oder den Versuch unternehmen zu können, die Veranstaltung nicht von vornherein zu verbieten, sondern unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit einschränkenden Auflagen dennoch stattfinden zu lassen. Es ist eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen Antragsteller und Behörde.

Die Kooperationspflicht der Versammlungsbehörde korrespondiert mit der Kooperationsbereitschaft seitens des Veranstalters. Das Bundesverfassungsgericht fordert seit seiner (ersten) Brokdorf-Entscheidung (Beschluss vom 14.05.1985 - NJW 1985 S. 2395 ff -) bei entsprechenden Ausgangslagen eine Kooperationsbereitschaft der zuständigen Behörden mit friedlichen Demonstranten, um auf diese Weise die erwartete Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit zu verhindern. Das Gericht lässt keinen Zweifel daran, dass es von den Verwaltungsbehörden insbesondere bei Großdemonstrationen als Grundeinstellung ein versammlungsfreundliches Vorgehen erwartet, das nicht ohne zureichenden Grund hinter bewährten Erfahrungen zurückbleibt, die bei friedlich verlaufenden Großdemonstrationen gesammelt wurden und stellt dazu ausdrücklich fest:

„Je mehr die Veranstalter anlässlich der Anmeldung einer Großdemonstration zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen oder sogar zu einer demonstrationsfreundlichen Kooperation bereit sind, desto höher rückt die Schwelle für ein behördliches Eingreifen wegen der Gefährdung der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung.“

Durchführung des Kooperationsgespräches

Das Kooperationsgespräch sollte so früh wie möglich stattfinden. Teilnehmen sollten der Veranstalter, die Versammlungsbehörde und die Vollzugspolizei. Auch sonstige Behörden, deren Belange betroffen sind, sind gegebenenfalls hinzuzuziehen. Über das Kooperationsgespräch ist nach Möglichkeit ein Wortprotokoll zu führen, auf das bei einer eventuellen Auflagen- oder Verbotsverfügung zurückgegriffen werden kann.

Dem Veranstalter sind die zu befürchtenden Störungen konkret zu benennen. Er hat sich darüber zu äußern, mit welchen Gegenmaßnahmen er den Gefahren begegnen will (z. B. Ordner, deeskalierende Flugblätter, örtliche bzw. zeitliche Verschiebung bei Aufzügen etc.).

Die Weigerung des Veranstalters bzw. des Anmelders zur Teilnahme an einem vorbereitenden Kooperationsgespräch ist für sich allein keine hinreichende Grundlage einer seine Person betreffenden belastenden rechtlichen Wertung, insbesondere der Unzuverlässigkeit.

Keine Teilnahme begründet nicht die Unzuverlässigkeit

Auflösung einer Versammlung

Die zuständige Behörde kann eine Versammlung oder einen Aufzug unter bestimmten Voraussetzungen auflösen. Dies ist nach § 15 Abs. 3 VersG zulässig, wenn

Kriterien für die Auflösung einer Versammlung

- **die Veranstaltung nicht angemeldet ist,**
- **von den Angaben der Anmeldung abgewichen wird,**
- **von der Versammlungsbehörde gemachten Auflagen zuwidergehandelt wird oder**
- **die Voraussetzungen für ein Verbot gegeben sind.**

Diese Gründe reichen nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber nur dann für eine Auflösung aus, wenn sie mit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbunden sind. Ferner ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren; so ist beispielsweise eine Gewalttätigkeit Einzelner nicht ausreichend, vielmehr muss für eine Auflösung eine „kollektive Unfriedlichkeit“ vorliegen.

3.3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Versammlungen/ Aufzüge mit Symbolcharakter

Der Volkstrauertag wird in der Bundesrepublik Deutschland seit 1952 als nationaler Trauertag begangen, um der Opfer beider Weltkriege und des Nationalsozialismus zu gedenken. Das rechtsextremistische Spektrum missbraucht diesen Tag Jahr für Jahr, um das nationalsozialistische Regime zu verklären, es von der Verantwortung für den Zweiten Weltkrieg zu entlasten und die Wehrmacht zu glorifizieren. Für die Behörden vor Ort stellt sich somit jedes Jahr die Frage, wie mit den Aktionen in Thüringen umzugehen ist.

Volkstrauertag

Anmeldepflicht und besondere Anforderungen durch Satzungen (Friedhöfe, Grünanlagen)

Sofern Rechtsextremisten Aufmärsche oder Versammlungen auf Friedhöfen, in städtischen Parks oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen wollen, sind diese nach dem Versammlungsgesetz anmeldepflichtig. Im Übrigen bedürfen sie zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach der entsprechenden Friedhofssatzung durch die Gemeinde als Friedhofsträger sowie gegebenenfalls einer Ausnahmegenehmigung nach der entsprechenden Satzung für Grünanlagen. Durch eine entsprechende Regelung in der Friedhofssatzung können politische Veranstaltungen auf dem Friedhofsgelände eingeschränkt werden. Im Übrigen besteht regelmäßig kein Anspruch des Anmelders auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Durchführung einer Versammlung auf dem Friedhofsgelände. Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen bedürfen hingegen keiner straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis.

Enge Grenzen für versammlungsrechtliche Maßnahmen

Versammlungsrechtliche Maßnahmen sind dann nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 15 VersG vorliegen. Demnach kann eine Störung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 15 Abs. 3 und 1 VersG bereits dann vorliegen, wenn gegen die Friedhofssatzung/Grünanlagensatzung bzw. gegen Auflagen im Genehmigungsbescheid oder gegen das Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFtG) (Volkstrauertag als „stiller Tag“) verstoßen wird (z.B. durch Skandieren von Parolen auf dem Friedhof etc.). Das Einschreiten gegen grob störende Teilnehmer erfolgt nach Maßgabe der §§ 18, 19 VersG.

Ausschluss unerwünschter Teilnehmer: nur bei „grober Störung“

Darüber hinaus kommt es regelmäßig auch zur unerwünschten Teilnahme von Rechtsextremisten an Versammlungen und Aufzügen, welche beispielsweise vom „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ angemeldet wurden. Hier gilt der Grundsatz, dass Art. 8 GG und § 1 VersG das Veranstellen und das Teilnehmen an Versammlungen/Aufzügen schützen. Grundsätzlich wird durch Art. 8 GG auch ein Verhalten garantiert, durch das andere Meinungen als diejenige des Anmelders einer Versammlung zum Ausdruck gebracht werden. Unerwünschte Personen können nach Maßgabe der §§ 18, 19 VersG nur dann entfernt werden, wenn eine „grobe Störung“ vorliegt. Die Anwesenheit unerwünschter Personen allein rechtfertigt keinen Ausschluss derselben.

Kommunale Veranstaltungen

Eingrenzen des Personenkreises bei kommunalen Veranstaltungen

Anders verhält es sich, wenn an kommunalen Veranstaltungen zum Volkstrauertag unerwünschte Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum teilnehmen. Bürgermeister/Landräte bzw. Gemeinden und Landkreise können als Amtsträger/Körperschaften des öffentlichen Rechts sich nicht auf das Versammlungsgesetz und Art. 8 GG berufen, wenn sie öffentliche Veranstaltungen durchführen. Der Rechtsrahmen für kommunale Veranstaltungen ergibt sich allein aus der Thüringer Kommunalordnung

in Verbindung mit dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht. Der räumlich-gegenständliche Bereich von kommunalen Veranstaltungen genießt grundsätzlich Schutz vor äußeren Störungen (Blockaden/Lärm etc.). Daneben schützt das öffentlich-rechtliche Hausrecht der Kommunen (abgeschlossene Räume, befriedetes Besitztum in/von kommunalen Einrichtungen) den ordnungsgemäßen Ablauf der kommunalen Veranstaltungen. Zwar gilt auch hier, dass unerwünschte Personen des rechten Spektrums, die nicht den ordnungsgemäßen Ablauf stören, grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden können. Aber für kommunale Veranstalter besteht die Möglichkeit, im Rahmen von Einladungen und entsprechenden Mobilisierungsaufrufen den eingeladenen und angesprochenen Personenkreis einzugrenzen, u. a. durch Einladung nur an die Einwohner einer Gemeinde zur Gedenkveranstaltung. Dadurch könnten Personen ohne persönlichen Bezug zur Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Handlungsmöglichkeiten nach dem Feiertagsgesetz

Handlungsmöglichkeiten gegen Versammlungen an Feiertagen bestehen nach dem Thüringer Feiertagsgesetz nur, wenn sie durch die Nähe des Versammlungsorts zu religiösen Zwecken dienenden Gebäuden und Örtlichkeiten geeignet sind, den Gottesdienst an den Sonntagen sowie bestimmten gesetzlichen und religiösen Feiertagen stören (§ 5 ThürFtG), bzw. wenn sie an einem stillen Tag stattfinden und im Rahmen der Abwägung festzustellen ist, dass den gesetzlichen Vorgaben nicht genügt wird (§ 6 ThürFtG).

*Versammlungen im
Widerspruch zum Thüringer
Feiertagsgesetz*

4. Ordnungsrecht

Ordnungsbehördliches Vorgehen gegen rechtsextremistische Veranstaltungen nach § 42 Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Rechtsextremistische Konzerte

In der Verwaltungspraxis kann sich die Frage stellen, ob und inwieweit mit ordnungsrechtlichen Mitteln gegen rechtsextremistische Veranstaltungen, bei denen der Spaß- oder Unterhaltungszweck im Vordergrund steht, vorgegangen werden kann. Denn diese fallen nicht unter den Versammlungsbegriff und damit unter die verfassungsrechtlich verankerte Versammlungsfreiheit. Zu nennen sind besonders rechtsextreme Konzerte. Solche Konzerte sind häufig als Privatfeiern getarnt. Die Ordnungsbehörden haben, falls sie ihnen bekannt werden, selbstständig zu bewerten, ob sie als öffentlich, und damit anzeigepflichtig (§ 42 Abs. 1 Satz 1 OBG), oder privat einzustufen sind. Diese Bewertung kann im Einzelfall schwierig sein. Als öffentlich sind solche Veranstaltungen anzusehen, wenn jeder, der von ihnen Kenntnis erlangt, die Möglichkeit hat, daran teilzunehmen. Handelt es sich um öffentliche Vergnügensveranstaltungen im Sinne von § 42 Abs. 1 OBG, dann können, soweit erforderlich, auf Grundlage des § 42 Abs. 5 Satz 1 OBG Anordnungen erlassen werden. Unter Umständen kann auch eine Untersagung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 OBG in Betracht kommen.

Das Vorgehen gegen rechtsextremistische Veranstaltungen erfordert einen intensiven Informationsaustausch zwischen den Ordnungs- und Polizeibehörden. Bei Vorliegen spezieller oder landesrechtlicher Vorschriften ist das Subsidiaritätsprinzip nach § 42 Abs. 6 OBG zu beachten.

4.1 Verfahrenshinweise (Koordinierung, Kooperationsgebot)

Rechtsprechung: Voraussetzungen

Das Verwaltungsgericht Meiningen verweist in seinem Urteil vom 10.03.2009 (Az.: 2 K 206/07 Me) in diesem Zusammenhang u.a. auf folgendes:

Anzeigepflicht

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 OBG).

Ohne Anzeige: Erlaubnis notwendig

Wird die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet, bedarf die Veranstaltung der Erlaubnis (§ 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OBG). Liegt eine solche Erlaubnis nicht vor, kann die Veranstaltung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 OBG zur Gefahrenabwehr untersagt werden.

Bei der Ermessensausübung nach § 42 Abs. 5 Satz 2 OBG ist zu berücksichtigen, dass die Veranstaltung einer Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 Nr. 6 OBG ist. Jeder Verstoß gegen strafrechtliche oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Normen stellt eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar. Anders als durch die Auflösung der Veranstaltung kann die Ordnungswidrigkeit und damit die Störung der öffentlichen Sicherheit nicht unterbunden werden.

Untersagung zur Gefahrenabwehr

Der Ordnungswidrigkeit kann die Behörde nicht dadurch entgegenwirken, dass sie noch eine Erlaubnis erteilt, da eine solche nicht beantragt worden ist. Nicht entscheidend ist damit zunächst, ob von der Vergnügung selber Gefahren ausgehen: Das von der Behörde im Rahmen des § 42 Abs. 5 Satz 2 OBG auszuübende Ermessen wird nicht in erster Linie davon bestimmt, ob die zwingenden Versagungsgründe nach § 42 Abs. 4 Satz 1 OBG im Hinblick auf eine Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 OBG vorliegen, d.h. ob die Versagung zur Abwehr einer von der Veranstaltung ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich erscheint. Müsste die Behörde im Zeitpunkt der Durchführung der (nicht angezeigten und nicht erlaubten) Vergnügung prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 42 Abs. 4 Satz 1 OBG vorliegen, – die zur Versagung einer beantragten Erlaubnis geführt hätten –, verlöre die Erlaubnispflicht nach § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OBG weitgehend ihre Ordnungsfunktion. Während bei rechtzeitiger Anzeige der Vergnügung der Veranstalter darauf vertrauen kann, dass die zuständige Behörde die von ihr für notwendig gehaltenen Anordnungen für den Einzelfall in angemessener Zeit vor Beginn der Veranstaltung erlässt, wird bei verspäteter, nur mündlicher oder unterlassener Anzeige dem Veranstalter zugemutet, vor Durchführung der Veranstaltung im Interesse der durch die Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht zu schützenden Rechtsgüter eine förmliche Entscheidung der zuständigen Behörde abzuwarten.

Erlaubnis nicht von Voraussetzungen des § 42 Abs. 4 Satz 1 OBG abhängig

Kommt dem der Veranstalter nicht nach und wartet die förmliche Entscheidung der Behörde nicht ab, sondern führt nunmehr seine Veranstaltung ohne Erlaubnis durch, bliebe dieses Verhalten des Veranstalters für die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung ohne Folgen, wenn im Hinblick auf eine mögliche Untersagung der Veranstaltung das Ermessen der Behörde weiterhin allein durch die zwingenden Versagungsgründe des § 42 Abs. 4 Satz 1 OBG bestimmt wäre. Für einen Veranstalter, der für seine beabsichtigte Veranstaltung die Versagung der erforderlichen Erlaubnis befürchtet, wäre der Anreiz, eine solche Erlaubnis zu beantragen bzw. abzuwarten, gering. Zwar hätte er im Fall der ohne die erforderliche Erlaubnis veranstalteten Vergnügung mit einer Geldbuße zu rechnen (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 48 Nr. 6 OBG), müsste jedoch nun nicht in stärkerem Maße die Untersagung/Beendigung der Veranstaltung befürchten, als er vorher um die Erteilung der Erlaubnis hätte bangen müssen. Insofern ist das Ermessen

Regelermessen

nach § 42 Abs. 5 Satz 2 OBG im Hinblick auf eine nicht angezeigte und nicht erlaubte Vergnügung als Regelerlassen zu verstehen. Eine solche Veranstaltung ist regelmäßig zu untersagen, es sei denn, es wäre im Zeitpunkt der Behördenentscheidung offensichtlich, dass zur Versagung der Erlaubnis führende Gründe nach § 42 Abs. 4 Satz 1 OBG nicht vorliegen können. In einem solchen Fall wäre die Untersagung der Veranstaltung möglicherweise ermessensfehlerhaft. Die gesetzlichen Grenzen des Ermessens könnten dann hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit überschritten sein.

4.2 Ordnungsbehördliche Maßnahmen

*Konsequente Umsetzung der
Maßnahmen notwendig:
beispielsweise
Identitätsfeststellung*

Im Umgang mit Rechtsextremisten ist alles zu vermeiden, was auch nur den Anschein von Akzeptanz oder gar Vertraulichkeit erwecken könnte. Auf rechtsextremistischen Veranstaltungen begangene Ordnungswidrigkeiten, wie etwa das Tragen von Uniformen als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung, sind konsequent zu unterbinden und zu verfolgen. Ordnungsbehördliche Maßnahmen sind unter strikter Beachtung geltenden Rechts, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der praktischen Konkordanz (Berücksichtigung widerstreitender Grundrechte mit dem Ziel, diese jeweils auf möglichst effektive Weise zur Geltung zu bringen), sowohl bei der Verfolgung als auch bei der Verhinderung und Beseitigung von Störungen konsequent umzusetzen.

Die Verantwortlichen für neonazistische Veranstaltungen sind aus der Anonymität zu holen; ihre Identität ist festzustellen.

Die Kommunen haben nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die gesetzlichen Regelungen umzusetzen und die notwendigen rechtlichen Maßnahmen zu treffen, um unmittelbare Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern.

5. Umgang mit Wortmeldungen von Rechtsextremisten in Veranstaltungen

Seit dem Jahr 2006 suchen Rechtsextremisten auch in Thüringen verstärkt öffentliche Veranstaltungen auf, um diese durch verbale Intervention und Provokation für sich zu instrumentalisieren. Mit eigenen Wortmeldungen und Redebeiträgen wollen sie auf sich aufmerksam machen und eigene Positionen vertreten. Damit soll die eigene gesellschaftliche Isolation durchbrochen und der Eindruck der Ausgrenzung und Verfolgung durch Staat und Medien erweckt werden. Zugleich sollen politische Gegner verunsichert und öffentliche Aufmerksamkeit erregt werden.

„Wortergreifungsstrategie“

Wichtig ist es bei allen Veranstaltungen, den Rechtsextremisten kein Forum zu geben. Deshalb gilt: Kommunale Entscheidungsträger sollten im Vorfeld kommunaler öffentlicher Veranstaltungen planmäßig die Themen identifizieren, mit denen Rechtsextreme kampagnenfähig werden könnte, und diese selbst besetzen.

Kein Forum für Rechtsextremisten

Nach den hier bekannten Erfahrungen ist es sinnvoll, ihre Wortmeldungen unmissverständlich zurückzuweisen. Gegenüber den sonstigen Teilnehmern sollte deutlich gemacht werden, dass mit den Rechtsextremisten als Befürwortern einer Ideologie, die auf Beseitigung von Demokratie und Rechtsstaat abzielt, kein demokratischer Diskurs geführt werden kann.

Wesentliche Merkmale der rechtsextremistischen Ideologie sind u.a.:

Der Rechtsextremismus lehnt die gesetzlich verankerte Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz ab und wendet sich gegen die Menschenrechte sowie die gesellschaftliche Vielfalt.

Rechtsextremismus ist antidemokratisch, da er den autoritären Führerstaat anstrebt. Darüber hinaus lehnt der Rechtsextremismus die Parteilichkeit und die Gewaltenteilung ab.

Rechtsextremisten vertreten eine völkische Ideologie, die sich typischerweise zu Rassenideologie und Fremdenfeindlichkeit verdichtet, wobei dem Antisemitismus eine besondere Stellung zukommt.

Sofern Rechtsextremisten auf kommunaler Ebene an Veranstaltungen teilnehmen, kann davon ausgegangen werden, dass sie sich vorab über die anstehenden Themenbereiche informiert haben. Auf komplexe Probleme versuchen sie mit einfachen Parolen wie „Ausländer raus!“ zu antworten. Eine Möglichkeit, ihnen wirksam zu begegnen, liegt darin, argumentativ die wirklichen Zusammenhänge darzulegen. Dies erfordert eine gründliche und umfassende Vorbereitung der Veranstaltung.

Präventiv gegen Rechtsextremisten vorgehen

Bereits im Vorfeld öffentlicher Veranstaltungen sollte die Teilnahme von Rechtsextremisten einkalkuliert werden. Der Veranstalter könnte in Erwägung ziehen, gegebenenfalls den Teilnehmerkreis zu begrenzen. Ratsam ist es auch, im Vorfeld öffentlicher politischer Veranstaltungen Kontakt mit der zuständigen Polizeidienststelle aufzunehmen. Werden bei der Veranstaltung Hilfsmittel wie Mikrofone benutzt, sollte sichergestellt werden, dass diese nicht in die Hände von Rechtsextremisten gelangen.

Um effektiv vorzubeugen, haben wir hier einige Hinweise zusammengestellt.

5.1 Vorbereitung einer Veranstaltung

Was können Demokraten tun

- Veranstalten Sie keine Diskussionsveranstaltungen oder Podien gemeinsam mit Mitgliedern der NPD oder anderer rechtsextremer Organisationen.
- Koordinieren Sie sich als Teilnehmende im Vorfeld einer Veranstaltung mit anderen demokratischen Parteien und Podiumsteilnehmer/innen.
- Machen auch Sie bereits im Vorfeld deutlich, dass Sie an keiner Veranstaltung mit rechtsextremer Organisation teilnehmen werden.
- Wirken Sie im Vorfeld darauf hin, dass Veranstalter/innen oder Schulen rechtsextreme Vertreter/innen nicht einladen.
- Sorgen Sie dafür, dass die Ablehnung in Übereinstimmung mit allen anderen demokratischen Parteien und Teilnehmer/innen geschieht.
- Verständigen Sie sich mit anderen demokratischen Parteien und Teilnehmer/innen über eine gemeinsame inhaltliche Begründung ihrer Ablehnung, und geben Sie diese entweder gemeinsam oder individuell zur Kenntnis.
- Wirken Sie in der Vorbereitung gegenüber den Veranstalter/innen darauf hin, dass es sich insbesondere bei Schulen um eine geschlossene Veranstaltung handeln sollte, die sich auf einen beschränkten Teilnehmer/innenkreis und geladene Gäste bezieht.
- Suchen Sie im Vorfeld von Veranstaltungen (vor allem öffentlichen) Kontakt zur Polizei/Versammlungsbehörde und besprechen Sie Szenarien/Strategien. (gegebenenfalls spezielle Durchwahlnummer geben lassen, nicht 110)
- Wenn Sie einen Sicherheitsdienst engagieren, achten Sie darauf, dass dieser szenekundige Mitarbeiter schickt. Rechtsextreme sind heutzutage nicht mehr über Bomberjacke, Glatze und Springerstiefel zu enttarnen.
- Machen Sie sich im Vorfeld mit rechtsextremen Zeichen und Codes bekannt, eine entsprechende Broschüre bietet das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz an.
- Achten Sie schon in der Einladung zu Ihrer Veranstaltung darauf unerwünschte Personen gegebenenfalls auszuschließen. Mögliche Formulierung:

„Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige Menschen verachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.“

Vorschlag für eine Formulierung in der Einladung

5.2 Während einer Veranstaltung

- Hängen Sie an die Saaltür ein Schild, auf welchem Sie klar machen, welche Personen auf der Veranstaltung unerwünscht sind. Mögliche Formulierung:

„Ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Personen, die rechtsextremen Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige Menschen verachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind. Die Veranstalter behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und diesen Personen den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser zu verweisen.“

Vorschlag für die Formulierung einer Ausschlussklausel

- Stellen Sie klare und transparente Diskussionsregeln auf. (alle Redner müssen sich vorstellen, Partei/Organisation benennen, alle Diskutierenden halten sich an die von Ihnen festgelegten goldenen Regeln).
- Transparenzherstellung für Regeln die zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
- Geben Sie vor Ihrer eigentlichen Rede eine Erklärung ab, dass es nicht Ihrem Wunsch entspricht, gemeinsam mit rechtsextremen Organisationen in einer Diskussion zu sitzen, da Rechtsextremisten außerhalb des demokratischen Grundkonsenses stehen.
- Seien Sie immer inhaltlich vorbereitet auf die zentralen rechtsextremen Argumentationsmuster.
- Gehen Sie als Moderator/in nicht auf rechtsextreme Parolen ein. Weisen Sie diese aber gegenüber dem Publikum offensiv zurück, ohne sich von den rechtsextremen Provokateuren in eine Diskussion verwickeln zu lassen.
- Achten Sie darauf, dass rassistische, antisemitische, sexistische, menschenverachtende und den Nationalsozialismus leugnende oder verharmlosende Äußerungen nicht unhinterfragt bleiben. Widersprechen Sie aktiv!

Klare und transparente Regeln

Aktiv rechtsextremistischen Äußerungen widersprechen

- Bitten Sie nie Rechtsextreme auf das Podium, bzw. bieten Sie diesen kein Podium an, das ihnen lange Monologe ermöglichen und der Selbstinszenierung dienen könnte.
- Der Versammlungsleiter kann Personen, die sich einer „gröblichen Störung der Versammlungsordnung“ (§11 VersG) schuldig gemacht haben, von der Versammlung ausschließen.
- Wer des Saals verwiesen wird, hat diesen sofort zu verlassen. Bestehen Sie darauf.
- Personen, die Waffen mit sich führen, müssen von dem/der Versammlungsleiter/innen ausgeschlossen werden.
- Lassen Sie das Saalmikrofon von einem/einer Helfer/in halten und geben Sie es niemals aus der Hand.
- Sollte es zu einer Wortergreifung kommen, ist es am besten das Mikrofon durch einen Techniker abstellen zu lassen.
- Versuchen Sie mit dem Ordnungspersonal, Techniker oder der Veranstaltungsleitung Blickkontakt zu wahren.
- Legen Sie bereits im Vorfeld fest, ob gefilmt oder fotografiert werden darf, auch wer das darf.
- Sollten Personen dennoch psychisch oder physisch bedroht werden, greifen Sie ein, nötigenfalls in Absprache mit der Polizei oder den vorhandenen Ordnern/innen.
- Sollte ein Rechtsextremer an der Veranstaltung teilnehmen, ohne sich bereits vorher zu outen und dies erst in der Veranstaltung durch eine Wortergreifung tun, darf das nie unwidersprochen bleiben. Auch das müssen Sie vorher organisieren und üben.

5.3 Nach einer Veranstaltung

Schutzbedürftige begleiten

- Begleiten Sie gefährdete Personen gegebenenfalls auf ihrem Weg von der Veranstaltung nach Hause (Personen die aufgrund ihrer politischen oder journalistischen Tätigkeit gefährdet sind, Migrant/innen etc.).
- Achten Sie auf die Rezeption Ihrer Veranstaltung in der Presse, geben Sie eventuell eine Pressemitteilung heraus.

6. Verteilung der „Schulhof-CD“

Musik verbindet und führt Menschen zusammen. Dies trifft insbesondere auf junge Menschen zu. Auch Rechtsextremisten nutzen die Musik als Mittel, um für sich zu werben und ihre menschenverachtende Ideologie zu verbreiten. Häufig führt das bei rechtsextremistischen Musikveranstaltungen vermittelte Gemeinschaftsgefühl dazu, dass Jugendliche in der rechtsextremistischen Szene verbleiben. Insbesondere die rechtsextremistische NPD hat dies erkannt und in der Vergangenheit mehrfach vor Schulen eine Musik-CD (so genannte Schulhof-CD) an Schülerinnen und Schüler kostenlos verteilt.

In Schulanlagen ist politische Werbung, zu der auch die Verteilung der Musik-CD der NPD zu zählen ist, nach § 56 Abs. 3 und 4 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) unzulässig. Die Verteilung von Musik-CDs oder sonstiger Materialien durch Rechtsextremisten vor Schulanlagen ist - sofern nicht strafrechtlich relevant - nicht verboten. § 18 Thüringer Straßengesetz ist zu beachten. Unabhängig davon sollten die Sicherheitsbehörden, insbesondere die örtlichen Polizeidienststellen, über solche Aktionen umgehend in Kenntnis gesetzt werden, um sicherzustellen, dass eine schnellstmögliche Überprüfung auf strafrechtlich relevante Inhalte vorgenommen werden kann.

*Verbot der politischen Werbung
an Schulen*

7. Kontaktadressen für weitergehende Auskünfte/Unterstützung

Ansprechpartner

Fragen zur Prävention gegen politischen Extremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit beantwortet im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) das Referat 32 mit den Arbeitsschwerpunkten „Gewaltprävention“ und Landesprogramm „Für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“. Ziel ist u.a. die Minimierung antidemokratischen Denkens und Handelns in der Gesellschaft.

Kontakt: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Tel.: 0361 / 3798442
Fax: 0361 / 3798830
E-Mail: poststelle@tmsfg.thueringen.de

Weiterhin steht MOBIT in Kooperation mit dem TMSFG als Erstkontaktstelle zur Verfügung. Als solche unterstützt sie Betroffene bei konkreten Sachverhalten, die im Zusammenhang mit dem Rechtsextremismus oder dem Antisemitismus stehen. Diese können unter anderem aus Versuchen der Unterwanderung oder Übernahme von Jugendarbeit oder Initiativen, der Entstehung von Angstzonen, der Bildung von rechtsextremen Bürgerinitiativen, dem Versuch von Immobilienübernahmen, der Organisation von jugend- und familienkulturellen Veranstaltungen oder aus Gewaltaktionen und Sachbeschädigungen resultieren.

Folgende Beratungsangebote werden durch die Mobile Beratung wahrgenommen:

- Aufsuchende Beratung für Betroffene oder lokale Schlüsselakteure
- Vermittlung von Handlungskompetenzen
- Entwicklung von Handlungskonzepten
- Vermittlung von best-practice-Projekten
- Vernetzung von multiprofessionellen Beratungsangeboten in Thüringen.

Das Amt für Verfassungsschutz informiert im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages die Öffentlichkeit in unterschiedlicher Form über seine Aufgaben und seine Tätigkeit, die verschiedenen Erscheinungsformen des politischen Extremismus sowie über Spionageaktivitäten fremder Mächte und die Organisierte Kriminalität. Zu diesem Zwecke wurde ein „Vortragspaket“ erarbeitet, das die genannten Themenbereiche erschließt. Das Angebot richtet sich vornehmlich an Multiplikatoren aus den Bereichen Politik/Politische Bildung, Sozial-/Jugendarbeit, Kirchen, Wissenschaft/Universitäten, Schulen, Pädagogik, aber auch an Bedarfsträger aus dem öffentlichen Bereich wie Ministerien, Verwaltungen usw. Es entstehen keine Kosten für die Veranstalter.

Kontakt: Amt für Verfassungsschutz
Haarbergstraße 61
99097 Erfurt
Tel.: 0361 / 4406-0
Fax: 0361 / 4406-251
E-Mail: afvoeffentlichkeit@tmik.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/th3/verfassungsschutz/

Außerdem bietet die Landeszentrale für politische Bildung Thüringen zahlreiche themenbezogene Publikationen und ein umfangreiches Vortragsangebot.

Kontakt: Landeszentrale für politische Bildung Thüringen
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt
Tel.: 0361 / 3792701
Fax: 0361 / 3792702
Internet: www.lzt-thueringen.de/

Darüber hinaus stehen zur Verfügung:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt
Tel.: 0361 / 3793401
Fax: 0361 / 3793111
E-Mail: poststelle@tmik.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/th3/tim/

Thüringer Landeskriminalamt
Am Schwemmbach 69
99099 Erfurt
Tel.: 0361 / 34109
Fax: 0361 / 3411450
E-Mail: lka@polizei.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/th3/polizei/lka/

8. Weitere Materialien zum Rechtsextremismus

Für ergänzende Informationen zum Thema „Rechtsextremismus“ steht eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung. Beispielhaft wird auf nachfolgende Materialien verwiesen:



„Rechtsextremistische Skinheads: Musik und Konzerte“
(Broschüre, abrufbar über Internet: www.verfassungsschutz.de)



„Rechtsextremistische Musik“
(Broschüre, abrufbar über Internet: www.verfassungsschutz.de)



„Woran Rechtsextremisten zu erkennen sind. Kennzeichen und Symbole“
(Broschüre des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz)

„Symbole und Zeichen der Rechtsextremisten“
(Broschüre, abrufbar über Internet: www.verfassungsschutz.de)



„Feinde der Demokratie“
(Faltblatt, abrufbar über Internet:
www.verfassungsschutz-brandenburg.de)



„Rechtsextremismus in Stichworten – Ideologien – Organisationen – Aktivitäten“
(Taschenbuch, abrufbar über Internet: www.hamburg.de)



„Vermietung von öffentlichen Einrichtungen an rechts- oder linksextremistische Gruppen“
„Private Vermietung von Räumlichkeiten an rechts- oder links-extremistische Gruppen“
(Merkblatt, abrufbar
www.thueringen.de/th6/tmwat/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/extremismus/)

Informationen für Vermieter zum Themenbereich „Schutz vor rechtsextremen Anmietversuchen“, Broschüre der Landeshauptstadt München
www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Direktorium/Fachstelle-gegen-Rechts-extremismus/Zentrale-Themen/anmietungen.html



www.bpb.de
Seite der Bundeszentrale für politische Bildung mit Extraabteilung über Rechtsextremismus



Publikationen der Landeszentrale für politische Bildung
www.lzt-thueringen.de/



Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Impressum:

Redaktion: Kerstin Blankenburg, Frank Zielsdorf
Gestaltung: Torsten Stahlberg
Satz und Druck: Gutenberg Druckerei GmbH Weimar
Redaktionsschluss: 20.07.2015